

## Überbrückungshilfe

Da die Corona- Pandemie noch nicht beendet ist und weiter Betriebe von wirtschaftlichen Einbußen betroffen sind, hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe als Nachfolgeprogramm zur Soforthilfe Corona auf den Weg gebracht. Am 29. Juni 2020 haben der Bundestag und der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Die Antragstellung soll ab dem 08. Juli 2020 möglich sein.

Einzelheiten zur Überbrückungshilfe sind in den „Eckpunkten zur Überbrückungshilfe“ ausgeführt. Sie finden diese unter

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?__blob=publicationFile)

**Ziel** des Programms ist die **Sicherung der wirtschaftlichen Existenz** von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

### Antragsberechtigte

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und **soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten**

→ Eine **Einstellung der Geschäftstätigkeit** vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird **angenommen**, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist**.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

- Wenn das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt wird, sind erhaltene Zuschüsse zurück zu zahlen.
- **Nicht antragsberechtigt** sind Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 **in der Krise** befunden haben.
- Eine **Auszahlung der Zuschüsse** an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die **Insolvenz** angemeldet haben, ist **ausgeschlossen**.

### Förderzeitraum

Die **Antragsfrist** endet am **31. August 2020** und die **Auszahlungsfrist** am **30. November 2020**. Es werden die **Kosten der Monate Juni- August 2020** zugrunde gelegt.

### Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, **im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten** gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten

3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
  4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
  6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
  7. Grundsteuern
  8. Betriebliche Lizenzgebühren
  9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
  10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
  11. Kosten für Auszubildende
  12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
  13. Um der besonderen Betroffenheit der **Reisebüros** angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.
- **Lebenshaltungskosten** oder ein **Unternehmerlohn** sind **nicht** förderfähig.
- Die **Fixkosten** der Ziffern 1 bis 9 müssen **vor dem 1. März 2020 begründet** worden sein.
- Zahlungen für **Fixkosten**, die **an verbundene Unternehmen** oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, **sind nicht förderfähig**.
- Das bedeutet, dass Miet- und Pachtzahlungen bei Betriebsaufspaltungen an das Beitzunternehmen oder bei GmbH & Co KGs/ UGs (haftungsbeschränkt) & atyp. still an den Kommanditisten bzw. atypisch still Beteiligten für Wirtschaftsgüter im Sonderbetriebsvermögen nicht zu den förderfähigen Kosten zählen. Als förderfähige Kosten sind in diesen Fällen die Zinsaufwendungen, Reparaturen, Versicherungen für diese Wirtschaftsgüter des Besitzunternehmens bzw. des Kommanditisten/ atyp. still Beteiligten anzusetzen.

## Höhe der Förderung

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Liegt der **Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent** des Umsatzes des Vorjahresmonats, **entfällt die Überbrückungshilfe anteilig** für den jeweiligen Fördermonat.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Es wird **jeder Monat gesondert** betrachtet und die Förderung pro Monat berechnet.

## Maximale Förderung

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen **bis zu fünf Beschäftigten** beträgt der maximale Erstattungsbetrag **9.000 Euro für drei Monate**,
- bei Unternehmen **bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro für drei Monate**.

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur **in begründeten Ausnahmefällen überschritten** werden.

**Ein begründeter Ausnahmefall** liegt vor, wenn **die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag**.

In diesen Fällen bekommt der Antragsteller **über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus** die hierbei noch nicht berücksichtigten **Fixkosten zu 40 Prozent erstattet**, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 Prozent und 70 Prozent erleidet.

Bei **Umsatzausfällen über 70 Prozent** werden 60 Prozent der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet.

Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 Euro für drei Monate bleibt davon unberührt

## Anzahl der Beschäftigten

Maßgebend ist die **Anzahl** der Beschäftigten zum **29. Februar 2020**.

Die **Anzahl der Beschäftigten** ergibt sich aus der Berechnung der **Vollzeitäquivalente**, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt:

Zu berücksichtigen sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
  - für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen);
  - Mitarbeiter im Mutterschaftsurlaub
  - mitarbeitende Eigentümer;
  - Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen
- ➔ unabhängig davon ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal handelt.

**Nicht** zu berücksichtigen sind:

- Mitarbeiter im Elternurlaub

Bei Unternehmen mit **bis zu 10 Beschäftigten** sind auch umfasst:

**Auszubildende** oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ)

Bei **Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten** können Auszubildende angerechnet werden, müssen aber nicht.

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für **Teilzeitkräfte**:

- bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1,00
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen.

## Unternehmen in der Krise

Unternehmen, die vorher bereits in finanziellen Schwierigkeiten waren, **sind nicht förderfähig**. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind-> Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das bereits vor der Corona-Pandemie (vor dem 11. März 2020) der Fall war.

Die Definition erfolgt entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen (2014/ C 249/01) Tz. 20 lit. a- c Zitat:

Für die Zwecke dieser Leitlinien **gilt** ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es **auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird**, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher **dann** in Schwierigkeiten, wenn **mindestens eine** der folgenden Voraussetzungen **erfüllt ist**:

- a) Im Falle von **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** : Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von **Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften** : Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens** oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

## Zweistufiges Verfahren: Antragstellung und Nachweis

### 1. Antragstellung

Bei der Antragstellung sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

## 2. Nachweis

Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch **im April und Mai 2020** werden diese **durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt**.

Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose **nicht** erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte **Zuschüsse zurückzuzahlen**.

Zudem teilt **der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den **tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch** in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der **endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen** der antragstellenden Unternehmen.

Die **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln** zudem die **endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder**. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

**→ Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist die Schnittstelle zwischen Mandant und Bewilligungsbehörde.**

### **Kombination mit anderen Förderungen**

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Geänderte **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**.

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. **Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden** sind (März bis Mai 2020), werden **nicht ausgeglichen**.

Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind **erneut antragsberechtigt**.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe.

**Fixkosten können nur einmal erstattet werden**. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben. Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

**Bitte beachten Sie:** Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten reicht nicht aus.

Die Überbrückungshilfe ist eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme** im Rahmen des Betriebs.